

II. Änderungssatzung

zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malsfeld
vom 07.12.1981

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld in ihrer Sitzung am folgende

II. Änderungssatzung

zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malsfeld
beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,50 DM.

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Malsfeld, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld

Bürgermeister